

aus folgenden Erwägungen :

Die Auffassung der betreibenden Faustpfandgläubigerin, dass der Streit über die Rangfolge der beiden Faustpfandrechte erst im Kollokationsverfahren ausgetragen werden könne, ist unrichtig. Das Kollokationsverfahren ist nur die letzte Gelegenheit, bei der diese Auseinandersetzung noch stattfinden kann (Art. 157 Abs. 3 SchKG). Es kann hiezu aber nur noch Anlass bestehen, wenn der Faustpfandgläubiger, der den bessern Rang gegenüber dem auf Faustpfandverwertung betreibenden Gläubiger beansprucht, es bis zum Verteilungsverfahren unterlassen hat, seinen Anspruch durchzusetzen, der ihm zufolge des Deckungsprinzips (Art. 126 SchKG) schon im Verwertungsverfahren eine bessere Rechtsstellung verschafft hätte.

Will er sich diesen Schutz sichern, was ihm nicht verwehrt sein kann, so steht ihm nur das Widerspruchsverfahren zur Verfügung, und es hat daher auf seine Rangansprache hin das Betreibungsamt dieses Verfahren einzuleiten. Dass es für die Auseinandersetzung über die Rangfolge der Faustpfandrechte geeignet ist, kann nicht zweifelhaft sein. Denn der durch das Gesetz ausdrücklich in dieses Verfahren verwiesenen Pfandansprache eines Dritten an der gepfändeten oder von der Pfandverwertungs-betreibung betroffenen Sache darf die Geltendmachung eines bessern Pfandrechtes umso eher gleichgestellt werden, als nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes auch Rechtsansprüche anderer als der im Gesetz erwähnten Art in diesem Verfahren zur Entscheidung gebracht werden können (BGE 48 III 221, 59 III 124).

Die Befürchtung der betreibenden Faustpfandgläubigerin, dass der ihr den Rang streitig machende dritte Faustpfandgläubiger sich in ihre Rechtsbeziehungen zum Betreibenden einmischen und ihre vom Schuldner selbst anerkannte Forderung bestreiten könnte, ist nicht stichhaltig. Selbst wenn der Dritte zur Begründung des Vor-

ranges seines Pfandrechtes den Rechtsbestand der Forderung des Betreibenden und die Gültigkeit des Pfandvertrages zwischen diesem und dem Schuldner bestreiten wollte und damit Erfolg hätte, vermöchte das Urteil doch nur zwischen ihm und dem Betreibenden Recht zu schaffen, indem es den Vorrang des Pfandrechtes feststellen würde, nicht aber auf das Rechtsverhältnis des Betreibenden zum Schuldner einzuwirken.

Die Vorinstanz hat demgemäss die Einleitung des Widerspruchsverfahrens mit Recht geschützt.

16. Entscheid vom 2. Juni 1939 i. S. Niederhauser.

Invalidenrenten, Art. 92 Zif. 10 SchKG.

Die Unpfändbarkeit gilt ausnahmslos, auch in einer Betreuung für Unterstütsungsbeiträge an Kinder aus geschiedener Ehe.

Rente d'invalidité, art. 92, ch. 10 LP.

L'insaisissabilité est absolue ; elle vaut aussi dans une poursuite en paiement des contributions dues pour l'entretien d'enfants issus d'un mariage rompu par le divorce.

Rendita d'invalidità, art. 92 cifra 10 LEF.

L'impignorabilità non conosce eccezioni ; vale anche in un' esecuzione con cui si chiede il pagamento di contributi al mantenimento di figli nati da un matrimonio che è stato sciolto per divorzio.

A. — Von der Pension von monatlich Fr. 270.—, die der Rekurrent seit seinem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Polizeidienst der Stadt Zürich wegen Invalidität bezieht, pfändete das Betreibungsamt Zürich 11 für rückständige Unterhaltsbeiträge an die zwei durch Scheidungsurteil der Rekursgegnerin zugesprochenen Kinder monatlich Fr. 66.50.

Gegen diese Pfändung beschwerte sich der Schuldner, indem er für seine Rente die absolute Unpfändbarkeit im Sinne von Art. 92 Ziff. 10 SchKG in Anspruch nahm. Die erste Instanz teilte diese Ansicht und hob die Pfändung auf. Das Obergericht hingegen erklärte sie in seinem Urteil vom 5. Mai 1939 als zulässig. Es nimmt als Aus-

gangspunkt die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach bei Altersrenten, gleich wie bei den übrigen Forderungen des Schuldners im Sinne von Art. 93 SchKG, die Beschränkung der Pfändbarkeit auf den das Existenzminimum übersteigenden Betrag bei Betreibungen für Forderungen aus familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen nicht zur Anwendung kommt. Die gleichen Grundsätze erachtet es auch massgeblich hinsichtlich der Pfändung von Invalidenrenten, weil auch diese für den Unterhalt nicht nur des Schuldners, sondern seiner ganzen Familie bestimmt seien, und leitet daraus ab, dass die Pfändung derartiger Renten trotz des absolut lautenden Pfändungsverbotes gemäss Art. 92 Ziff. 10 wenigstens für Unterhaltsansprüche von Kindern aus der geschiedenen Ehe zuzulassen sei.

B. — Mit seinem Rekurs an das Bundesgericht wiederholt der Schuldner sein Begehren um Freigabe der vollen Pension.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Büst ein Familienhaupt durch Unfall oder Krankheit seine Arbeitsfähigkeit ein und erhält es dafür eine Invalidenrente, so dient diese, da sie einen Ersatz für die Erwerbsfähigkeit darstellt, gleich wie der Arbeitsertrag selbst oder die Altersrente nicht nur den persönlichen Bedürfnissen des Invaliden, sondern auch zur Befriedigung seiner familienrechtlichen Unterhaltspflichten. Hieraus liessen sich bezüglich der Vollstreckung solcher Unterhaltsforderungen beachtliche Gründe ableiten für eine Lösung, die hinsichtlich der Pfändbarkeit zwischen Alters- und Invalidenpensionen des Schuldners keinen Unterschied macht. Indem die Vorinstanz so überlegt und danach entscheidet, begibt sie sich aber in das Gebiet der künftigen Rechtsgestaltung und übersieht, dass das heute geltende Betreibungsrecht eine andere Lösung getroffen hat.

Das Gesetz zählt die Alterspensionen in Art. 93 aus-

drücklich zu den grundsätzlich pfändbaren Ansprüchen des Schuldners und macht eine Einschränkung nur insoweit, als es den Notbedarf des Schuldners vorbehält. Hierbei berücksichtigt es nicht nur die unumgänglichen persönlichen Bedürfnisse des Schuldners, sondern auch diejenigen seiner Familie, woraus sich zwangsläufig die erwähnte Rechtsprechung ergibt, die an diesem Notbedarf der Familie auch familienrechtlich begründete Unterhaltsforderungen durch Pfändung teilnehmen lässt.

Grundsätzlich anders ist die Invalidenrente behandelt. Sie ist gemäss Art. 92 Ziff. 10 SchKG unpfändbar. Weder Wortlaut noch Zweckgedanke dieser Vorschrift lassen eine Ausnahme zu. Im Unterschied zu den in Ziff. 1-5 von Art. 92 aufgezählten Gegenständen kommt es nicht darauf an, ob die Rente für den Schuldner unentbehrlich sei. Sie ist an sich ein für die Pfändung gänzlich untaugliches Vermögensobjekt. Hieraus folgt, wie das Bundesgericht schon in BGE 64 III 16 erklärt hat, dass auch eine Pfändung für Unterhaltsforderungen von Familienangehörigen ausgeschlossen sein muss. Dieser Schluss wird dadurch bestärkt, dass das Gesetz die Invalidenrente nur « dem Betroffenen » allein sichert und ihm seine Familie, im Unterschied zu Art. 93 SchKG, nicht gleichstellt, sondern dieser nur im Falle seines Todes, also für den Versorger-schaden den gleichen Schutz gewährt. Indem das Gesetz damit den Unterstützungsberechtigten den betreibungsmässigen Zugriff auf die Invalidenrente des Unterstützungspflichtigen versagt, entzieht es ihnen aber nicht jeden Schutz, sondern verweist sie auf die ihnen durch die übrige Gesetzgebung gewährten Rechtsbehelfe (vgl. z. B. Art. 96 KUVG, und die strafrechtlichen Bestimmungen wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflicht), ferner auf die ihnen durch die Statuten der Versicherungskassen eingeräumten Ansprüche. Demgemäss hat sich die Rekursgegnerin an die städtische Versicherungskasse zu richten, die gemäss der (mit Art. 96 KUVG übereinstimmenden) Vorschrift des § 14 der

Statuten befugt ist, Massnahmen zu treffen, damit die Geldleistungen zum Unterhalt des Berechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet werden. Auf die Pfändbarkeit der Invalidenrente hat diese Vorschrift, wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, keinen Einfluss.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen und die vom Betreibungsamt Zürich 11 vollzogene Pfändung der Invalidenrente des Rekurrenten aufgehoben.

II. ENTSCHEIDUNGEN DER ZIVILABTEILUNGEN

ARRÊTS DES SECTIONS CIVILES

17. Urteil der II. Zivilabteilung vom 24. März 1939

i. S. Baumgartner gegen Wiss.

Die Einrede, der Schuldner sei seit dem Konkurse nicht zu neuem Vermögen gekommen (Art. 265 Abs. 2 und 3 SchKG), kann von einem Erben, der dessen Verlassenschaft angenommen hat, der Betreibung für solche Konkursverlustforderungen nicht entgegengehalten werden. Art. 603 ZGB. Die Sondervorschrift von Art. 591 ZGB, wonach der Erbe bei Aufstellung eines öffentlichen Inventars nur beschränkt für Bürgschaftschulden des Erblassers haftet, lässt sich nicht auf diesen Fall analog anwenden.

Exception tirée du défaut de retour à meilleure fortune (art. 265 al. 2 et 3 LP).

L'héritier du failli, qui a accepté la succession, ne peut pas opposer cette exception au créancier qui le poursuit à raison d'une dette constatée dans l'acte de défaut de biens délivré contre le défunt. Art. 603 CC. La disposition spéciale de l'art. 591 CC selon laquelle, lorsqu'un inventaire a été dressé, l'héritier ne répond que dans une mesure restreinte des cautionnements du défunt, ne peut pas être étendue par analogie au cas envisagé.

L'eccezione di non essere ritornato a miglior fortuna (art. 265 cp. 2 e 3 LEF) non può essere opposta dall'ereditario, che ha accettato la successione, al creditore che gli ha promosso esecuzione a motivo di un attestato di carenza di beni rilasciato contro il defunto. Art. 603 CC. La norma speciale dell'art. 591 CC,

secondo cui, allorchè è stato eretto un inventario, l'ereditario è responsabile in misura limitata delle fideiussioni del defunto, non può essere applicata per analogia al caso in questione.

Die Witwe und Erbin des Albert Baumgartner ist für eine in dessen Konkurs zu Verlust gekommene Forderung belangt worden. Sie hat die Einrede erhoben, neues Vermögen im Sinne von Art. 265 SchKG sei nicht vorhanden, der Nachlass vielmehr überschuldet. Die kantonalen Gerichte haben die Einrede verworfen, weil sie dem Erben des Konkurschuldners nicht zustehe. Die Beklagte hält mit der vorliegenden Berufung an das Bundesgericht an der Einrede fest.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Abweichend vom Vollstreckungsrecht anderer Staaten gibt Art. 265 Abs. 2 SchKG die Vollstreckung von im Konkurs des Schuldners ungedeckt gebliebenen Forderungen nicht schlechthin frei, noch knüpft er an die Durchführung des Konkurses die gegenteilige Folge, dass solche Forderungen nun nicht mehr der Zwangsvollstreckung unterlägen. Vielmehr ist die Zwangsvollstreckung solcher Forderungen zulässig mit der Beschränkung der Haftung auf neues Vermögen des Schuldners. Das will nicht heissen, dass eine solche Zwangsvollstreckung überhaupt nur gegen den Schuldner, nach Massgabe der erwähnten Beschränkung, gegen einen Erben dann aber überhaupt nicht mehr gegeben sei. Art. 265 Abs. 2 Satz 1 unterstellt den Konkursverlustschein den für den Pfändungsverlustschein geltenden Bestimmungen von Art. 149 SchKG, soweit sie mit dem Konkursrechte vereinbar sind, d. h. den Absätzen 4 und 5, die insbesondere vorsehen, dass die Verlustscheinsforderung gegenüber dem Erben des Schuldners binnen Jahresfrist seit Antritt der Erbschaft verjährt. Das setzt voraus, dass eine solche Schuld auf den Erben übergeht (sofern sie ihrer Natur nach auf ihn übergehen kann). Art. 265 SchKG stellt übrigens den Fortbestand der im Konkurs zu Verlust gekommenen